

**Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen**  
**zwischen**  
**eins energie in sachsen GmbH & Co. KG - nachfolgend AG genannt -**  
**und**  
**Auftragnehmer - nachfolgend AN genannt -**

## Inhalt

Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen.....	1
1 Vertragsgegenstand / Vertragsbestandteile.....	2
2 Auftragsdurchführung.....	2
3 Bauüberwachung.....	3
4 Leitung und Koordination.....	4
5 Terminierung der Arbeiten.....	4
6 Material.....	4
7 Entgelt.....	5
8 Aufmaße und Abnahme.....	6
9 Gutschriftslegung / Zahlungsbedingungen.....	6
10 Sicherheitsleistung.....	7
11 Gewährleistung.....	7
12 Haftung.....	8
13 Haftpflichtversicherung.....	9
14 Einsatz von Mitarbeitern, Subunternehmern und Dritten.....	9
15 Weitere Vereinbarungen.....	9
16 Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung.....	9
17 Kündigung.....	11
18 Dienstleistungen für andere Gesellschaften.....	11

## 1 Vertragsgegenstand / Vertragsbestandteile

(1) Diese Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gelten für die Vergabe von Leistungen für:

- Gasinnenverbindungen
- Vermessungen
- zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen
- Korrosionsschutz
- Einzelaufträge Tiefbau

Sie gelten nicht für Aufträge, die auf der Grundlage des Thüga-LV vergeben werden.

(2) Bestandteile des Vertrages zwischen AG und AN sind in der nachstehenden Reihenfolge insbesondere:

- die Bestellung des AG
- das für die in Abs. 1 genannte Leistung entsprechende Leistungsverzeichnis des AG für das jeweilige Vertragsjahr
- diese Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen
- die VOB, Teil C, in der jeweils gültigen Fassung
- die jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Gesetze, Normen, das DVGW- Regelwerk und den Rechtsvorschriften gleichgestellte Vorschriften
- die Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebes und Verhütung von Unfällen (Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung) und die Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung, die für den AN gelten
- für den Tiefbau die jeweils geltende ZTVE, ZTVA, ZTV, RSA, RSTO und RAS

(3) Aus der abgeschlossenen Vereinbarung kann der AN keinen Anspruch auf Auftragserteilung ableiten.

## 2 Auftragsdurchführung

(1) Der AN bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die ihm ausgereichten Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die entsprechenden Pläne, inhaltlich auf ihre Richtigkeit geprüft hat.

(2) Die Angebote sind ohne Kosten für den AG abzugeben und begründen keinerlei Verpflichtungen für den AG. Angebote dürfen nur von Bietern abgegeben werden, die den Nachweis über die notwendigen Kapazitäten führen können.

- (3) Die Vergabe von Leistungen, evtl. auch in eingeschränktem Umfang, erfolgt nach dem Ermessen des AG. Für die Durchführung und Abrechnung der Arbeiten gelten diese Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Einzelaufträge. Bei Vermessungsleistungen ist die HOAI nicht anwendbar. Im Zweifelsfall haben die Bedingungen des AG Vorrang.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Leistungsverzeichnisses des AG grundsätzlich durch elektronisch übermittelten Einzelauftrag. Der AN hat die Auftragsannahme gegenüber dem AG unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Der AN kann einen Einzelauftrag nur aus wichtigem Grund nicht annehmen. Er hat dies dem AG sofort, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (5) Die Ausführung des jeweiligen Auftrags durch den AN hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter besonderer Berücksichtigung und Beachtung der Bau-, Zeichen- und Einmessvorschriften des AG sowie sämtlicher maßgeblicher Normen, insbesondere aller arbeits- und sozialrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und behördlicher Anweisungen zu erfolgen.
- (6) Der AN garantiert, dass seine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48, 48 b EStG zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist und kein Widerruf durch die Finanzbehörde erfolgt ist. Im Falle unrichtiger Angaben, stellt der AN den AG von allen daraus abgeleiteten Ansprüchen der Finanzbehörde frei.
- (7) Bei Vermessungsleistungen haben alle erforderlichen Absprachen zwischen Rohrbaufirma und AN unter Einbeziehung des Baubeauftragten des AG und objektbezogen vor Ort (z. B. Bauanlaufbesprechung) zu erfolgen. Der AN hat eine enge und einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Rohrbaufirma zu pflegen, damit Letztere ihrer Verantwortung zur Einmessung der verlegten Leitung am offenen Rohrgraben nachkommen kann.

### **3 Bauüberwachung**

- (1) Der AG nimmt seine Interessen durch die von ihm bestellte Bauüberwachung wahr; sie entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die vertragsmäßige und technisch einwandfreie Ausführung des Auftrages. Die Bauüberwachung hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Für die Kontrollen seitens der Bauüberwachung hat der AN die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **4 Leitung und Koordination**

- (3) Der AN hat eine Aufsichtsperson mit der Leitung der Arbeiten zu bestellen, die jederzeit anwesend ist, die Aufträge und Anordnungen der Bauüberwachung entgegennimmt und der die genaue Unterweisung der ihr unterstellten Arbeiter (Aufsicht) obliegt. Ebenso obliegt der Aufsichtsperson die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der Name der Aufsichtsperson und ihres Vertreters sind schriftlich mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen.
- (4) Der AG kann die Abberufung der Aufsichtspersonen oder sonstigen Personals verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit fehlen oder es an fachlicher Eignung mangelt. Der AN ist verpflichtet, die abberufenen Personen unverzüglich durch Personen zu ersetzen, welche die vorgenannten Voraussetzungen uneingeschränkt erfüllen.
- (5) Nach BGV A 1 hat der AN erforderlichenfalls eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmen sowie eine gegenseitige Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 des Arbeitsschutzgesetzes hingewiesen. Bei mehreren am Bau beteiligten Unternehmen hat der AN auf Anforderung durch den AG die Koordination gemäß Baustellenverordnung (SiGe-Koordinator) zu übernehmen. Der Koordinator ist dem AG vor Planung der Ausführung des Bauvorhabens namentlich zu nennen und schriftlich festzulegen.

#### **5 Terminierung der Arbeiten**

- (1) Die Arbeiten müssen unverzüglich nach Auftragserteilung oder gemäß dem vereinbarten Terminplan im Einvernehmen mit dem AG begonnen werden. Der AG ist berechtigt, die Inangriffnahme oder die vorzugsweise Ausführung derjenigen Leistung zu verlangen, welche er mit Rücksicht auf den Gesamtfortgang der Arbeiten oder aus sonstigen Gründen für besonders vordringlich erachtet. Der AN kann hierzu Vorschläge machen, welche vom AG, soweit möglich, berücksichtigt werden.
- (2) Auf Anforderung des AG ist vom AN ein verbindlicher Zeitplan vorzulegen, der vom AG zu genehmigen ist.

#### **6 Material**

- (1) Der AG darf nur Material der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG bzw. der betriebsgeführten Gesellschaften beim Leitungs- und Anlagenbau verwenden. Das Material wird ab Lager Zwickau, Audistraße 20 in 08058 Zwickau, bzw. Lager Chemnitz Fischweg 8 in 09114 Chemnitz bereitgestellt.
- (2) Die Übernahme von Material - mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial - ist nur möglich, wenn der AN am Barcode-Verfahren des AG teilnimmt. Die Teilnahme am Barcode-Verfahren wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Der AN hat bei Übernahme die Materialien sofort auf ihren Zustand zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort vorzubringen. Beschädigungen und Zerstörungen des Materials nach beanstandungsfreier Übernahme durch den AN gehen zu Lasten des AN.

- (3) Das vom AN übernommene Material geht nicht in dessen Eigentum über.
- (4) Für den Transport des Materials vom Lager Zwickau/Lager Chemnitz zur jeweiligen Baustelle ist ausschließlich der AN verantwortlich. Der Transport ist für den AG kostenfrei.
- (5) Materialien, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich für Bauausführungen des AG zu verwenden. Veräußerungen an Dritte durch den AN bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (6) Materialien, die bei laufenden Baustellen oder innerhalb der nächsten 4 Wochen zu beginnenden Baustellen nicht einsetzbar sind, werden dem AG kostenfrei über Materialrückgabebelege an das Lager des AG zurückgegeben.
- (7) Am Jahresende wird eine Inventur des Materialbestandes durchgeführt. Dabei wird der buchungstechnische Bestand des Auftragnehmer Materialverrechnungsauftrages mit dem tatsächlich vorhandenen Material verglichen. Abweichende Bestände (Materialdifferenzen) gehen mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres in das Eigentum des AN über und werden seitens des AG in Rechnung gestellt. Bis zum vollständigen finanziellen Ausgleich steht dieses Material unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 929 Satz 1, 158 Absatz 1 BGB. Rechnungen über Materialdifferenzen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung beim AN zur Zahlung fällig. Die Verrechnung mit Forderungen des AN gegenüber dem AG ist zulässig. Die Regelung des § 390 BGB ist ausgeschlossen. Sollte der AN vom AG bezogenes Material ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiter veräußert haben, zahlt der AN an den AG den vollen Materialpreis sowie zusätzlich den eventuell vom Dritten erlangten Mehrerlös.
- (8) Im Ausnahmefall kann der AN mit ausdrücklicher Zustimmung des AG selbst beschafftes Material einsetzen. Die Zustimmung des AG hat schriftlich zu erfolgen. Der Schriftform steht die Übersendung der Zustimmung per E-Mail gleich.
- (9) Für die Teilnahme am elektronischen Abfallnachweisverfahren schafft der AN eigenständig die entsprechenden Voraussetzungen.

## **7 Entgelt**

- (1) Für die Durchführung aller erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen zur Erfüllung des Auftrages gelten für alle Schwierigkeitsgrade die Preise gemäß dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.
- (2) Die Preise des Leistungsverzeichnisses verstehen sich als Nettopreise, unter Hinzurechnung der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Diese beträgt derzeit 19%.

## 8 Aufmaße und Abnahme

- (1) Das Aufmaß erfolgt im Beisein von AG und AN nach vorheriger Terminabsprache. Erscheint der AN oder dessen Beauftragter nicht zu diesem Termin, so ist der AG berechtigt, das Aufmaß allein vorzunehmen und danach abzurechnen.
- (2) Das Originalaufmaß mit rechtsverbindlichen Unterschriften ist Grundlage für die Gutschriftserstellung.
- (3) Die Abnahme sollte unverzüglich nach Fertigstellung einer Maßnahme erfolgen. Sie ist vom AN schriftlich bei allen Beteiligten zu beantragen, zu dokumentieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Eine Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Beteiligte sind der AG, der AN sowie bei Baumaßnahmen der jeweils betroffene Grundstückseigentümer und/oder Straßenbaulastträger.
- (4) Bezüglich aller vor der Abnahme auftretenden Schäden und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Oberflächen hat sich der AN bei den jeweiligen Rechtsträgern zu entlasten.
- (5) Bei Vermessungsleistungen sind dem AG nach Abschluss der Außenarbeiten, spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Verlegung/Bauarbeiten, ein Probeplot bzw. Feldrisse zu liefern, um erforderliche Vorabkontrollen möglich zu machen. Hiernach ist auch die anteilige Vergütung gemäß dem Leistungsverzeichnis festzulegen unter der Maßgabe, dass eine Baumaßnahme vermessungstechnisch als abgeschlossen gilt, wenn nach Wiederherstellung der Oberfläche ein Auffinden der Gasleitung anhand des Lageplanes ohne zusätzliche Vermessungsleistungen möglich ist.

Die angefertigten Feldrisse sind durch die Rohrleitungsbaufirma zu bestätigen. Eine Kopie ist der Rohrleitungsbaufirma spätestens innerhalb einer Woche zu übergeben.

Auf Anforderung des AG sind von verlegten Leitungsabschnitten Probeplots kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 9 Gutschriftslegung / Zahlungsbedingungen

- (1) Leistungen werden grundsätzlich erst nach vollständiger Fertigstellung und mangelfreier Abnahme abgerechnet. Bei größeren Bauvorhaben kann die Abrechnung der Leistung in Abstimmung mit dem AG auch bauabschnittsweise erfolgen.
- (2) Der AG ist berechtigt, von den Zahlungen Einbehalte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wegen Mängeln vorzunehmen, sofern er die Beseitigung der Mängel verlangen kann. Ziff. 10 bleibt unberührt.
- (3) Eine Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn ein Gutschriftsbetrag innerhalb der unten genannten Frist zur Zahlung angewiesen wurde.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Nachprüfung und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen durch den AG.

- (5) Forderungen des AN dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Unbeschadet dessen wird eine Abtretung von Forderungen gegenüber dem AG erst mit Vorlage eines schriftlichen Abtretungsvertrages oder einer schriftlichen Abtretungsanzeige durch den AN wirksam.
- (6) Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die Zahlung des Gesamtbetrages durch den AG nicht als Anerkenntnis des AG anzusetzen ist.
- (7) Der AN erstellt das Aufmaß und übergibt dies an den AG. Innerhalb von zwei Wochen prüft es der AG auf seine Richtigkeit. Bestehen gegen das Aufmaß keine Einwände, so erstellt der AG das Leistungserfassungsblatt und gibt dieses zur Gutschrift frei.
- (8) Grundlage für die Gutschriftserstellung bzw. Rechnungslegung ist ein vom AG bestätigtes Aufmaß. Dem Aufmaß sind alle geforderten Unterlagen, wie z. B. Detailzeichnungen bzw. Datenträger mit vermessenem Leitungsbestand, Materialeinbauskizzen, Materialnachweise, Schweiß- und Prüfprotokolle usw. beizufügen.
- (9) Die Gutschriftabrechnung erfolgt spätestens innerhalb von 1 Woche nach Erstellung des Leistungserfassungsblattes. Die Gutschrift wird unter Berücksichtigung von 2 % Skonto innerhalb von 2 Wochen, anderenfalls von 4 Wochen zur Zahlung an den AN angewiesen.

Der AG ist berechtigt, eine Nachkontrolle hinsichtlich der erbrachten Leistungen durchzuführen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass die Abrechnung Fehler beinhaltet, so sind Überzahlungen vom AN zurück zu erstatten. Unterzahlungen werden mittels Gutschrift beglichen.

## **10 Sicherheitsleistung**

- (1) Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einen Betrag von 5 % des Nettoauftragswertes für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Der AN ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts auf die Gewährleistung zu verlangen, wenn er für 5 % des Nettoauftragswertes und für die Dauer der Gewährleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, das Recht zur Hinterlegung, der Aufrechenbarkeit, ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen sowie die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, beibringt. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft trägt der AN.

## **11 Gewährleistung**

- (1) Die Mängelhaftung erstreckt sich auf die Dauer von 5 Jahren nach erfolgter Endabnahme. Bei Vermessungsleistungen erstreckt sie sich auch auf solche Schäden, die durch nachweisliche Abweichungen der vermessenen Rohrleitungsachsen bedingt sind. Die Verjährungsfrist für verdeckte Mängel beträgt 10 Jahre ab erfolgter Endabnahme.

- (2) Treten innerhalb dieser Frist Mängel auf, hat der AN innerhalb einer vom AG im Einzelfall zu setzenden angemessenen Frist unentgeltlich Nacherfüllung zu leisten. Erfolgt diese nicht innerhalb der Frist, so ist der AG berechtigt, den Mangel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Der Mangelanspruch entfällt auch dann nicht, wenn etwaige Mängel bei der Abnahme nicht erkennbar waren.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus unsachgemäßer Ausführung während der Mängelhaftung bleibt vorbehalten.
- (5) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen über einzelne Baustoffe kostenlos Prüfungszeugnisse anerkannter Materialprüfanstalten hinsichtlich Festigkeit, Gütemerkmale und Zusammensetzung vorzulegen.
- (6) Unbeschadet weitergehender Ansprüche, hat der AN alle in der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel nach Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
- (7) Der AN hat über die von ihm erbrachte Bauleistung hinaus auch dann Gewähr zu leisten, wenn er bei der Durchführung der Arbeiten gegen
  - die vorher gesehene Art der Ausführung oder
  - bauseits gelieferte Werkstoffe oder
  - die Arbeiten und Leistungen anderer Unternehmen

Bedenken hatte oder bei pflichtgemäßer Prüfung hätte haben müssen, sofern er seine Bedenken nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich dem AG mitgeteilt hat.

## **12 Haftung**

- (1) Der AN haftet gegenüber dem AG und gleichermaßen gegenüber Dritten für Schäden, die vom AN, seinen Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und/oder gesetzlichen Vertretern im Zusammenhang mit der Auftragsausführung einschließlich Errichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle und ihrer Nebenanlagen schuldhaft verursacht wurden. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch fehlerhafte Einmessung und/oder Dokumentation verursacht wurden und vom AN zu vertreten sind.
- (2) Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags gegen den AG erhoben werden und vom AN zu vertreten sind.
- (3) Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe. Der Entlastungsnachweis gemäß § 831 BGB ist ausgeschlossen.

### **13 Haftpflichtversicherung**

- (1) Der AN sichert ausdrücklich zu, dass er auch gegen Haftpflichtschäden, die bei Auftragsausführung und im Falle der Gewährleistung entstehen können, ausreichend versichert ist, wobei die Versicherungssumme pauschal 3,5 Mio. Euro nicht unterschreiten darf. Der AG hat das Recht der Nachprüfungen und kann auch die Veränderung der Haftpflichtversicherung verlangen. Er hat das Recht zur sofortigen Einziehung des Auftrages, falls der AN dem Verlangen auf Vorlage der Versicherungsunterlagen oder auf Veränderung der Versicherung nicht nachkommt oder falls der AN bezüglich seiner Versicherung unrichtige Angaben gemacht hat.

### **14 Einsatz von Mitarbeitern, Subunternehmern und Dritten**

- (1) Die eingesetzten Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie im Umgang mit den eingesetzten Materialien zu schulen. Die Schulungen dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und der Nachweis ist auf Verlangen des AG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Für die Ausführung von Tiefbauleistungen ist eine Qualifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129 nachzuweisen.
- (2) Subunternehmer dürfen nur mit Genehmigung des AG herangezogen werden. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der AN, dass für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritten die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften während der Durchführung des Vertrages befolgt werden. Ziffer 13 gilt entsprechend.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf Anfordern des AG mit anderen auf der Baustelle eingesetzten Firmen zusammen zu arbeiten.

### **15 Weitere Vereinbarungen**

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG.
- (2) Der AN verpflichtet sich, wenn er sich mit der Vollendung seiner Leistung in Verzug befindet, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme für jeden angefangenen Kalendertag, um den sich die Fertigstellung verzögert. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Nettoauftragssumme. Der AG kann die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich spätestens binnen 30 Tagen nach Abnahme das Recht hierzu vorbehalten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben vom Vorstehenden unberührt.
- (3) Tritt ein Baustillstand durch Verschulden des AG ein, treten der AG und der AN unverzüglich in Gespräche ein, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen bzw. Alternativlösungen festzulegen.

### **16 Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung**

- (1) Die Vertragspartner stehen in geschäftlichen Beziehungen, in deren Rahmen diese vertrauliche Informationen erlangen, insbesondere auch der AN Informationen aus dem Einflussbereich der Südsachsen Netz GmbH / Netzgesellschaft Chemnitz

GmbH erhält. Zur Sicherstellung von Vertraulichkeit und in Kenntnis der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 EnWG (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07. Juli 2005) vereinbaren die Vertragspartner nachfolgende Regelungen.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Unterlagen oder Auskünfte, die sie von einem der Vertragspartner erhalten haben, nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Vertragspartner wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn dies zur Erfüllung des Vertragszwecks unerlässlich ist oder seine berechtigten Geheimhaltungsinteressen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Über die im Abs. 2 vereinbarte Regelung hinaus verpflichtet sich der AN, vertrauliche Informationen aus dem Einflussbereich der Südsachsen Netz GmbH/ Netzgesellschaft Chemnitz GmbH Dritten, zu denen insbesondere auch die Mitarbeiter der Vertriebsabteilung des AG gehören, nicht zugänglich zu machen.
- (4) Vertrauliche Informationen sind insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, wirtschaftlich sensible Informationen i. S. von § 9 Abs. 1 EnWG. Darunter sind alle Daten zu verstehen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Südsachsen Netz GmbH/ Netzgesellschaft Chemnitz GmbH anfallen, unabhängig davon, ob sie ökonomischer, technischer oder rechtlicher Natur sind, wie Netzdaten, Abnahmesowie Einspeisecharakteristika bestimmter Netzkunden oder Kundengruppen.

Unter Abnahmecharakteristika sind insbesondere folgende Informationen zu verstehen: Leistungsdaten und nachgefragte Arbeitsmengen sämtlicher Kunden, Lastverläufe im jeweiligen Zeitraum, Preisinformationen sowie der zeitliche Umfang des erwünschten Netzzugangs einschließlich saisonaler Schwankungen.

- (5) Die Vertragspartner geben vertrauliche Informationen nur in einem vertraglich notwendigen Umfang an ihre Mitarbeiter weiter. Sie verpflichten diese ausdrücklich auf die zu wahrende Vertraulichkeit.
- (6) Der AN ist dem AG für Schäden, die diesem durch Verletzung der Vertraulichkeit entstehen, ersatzpflichtig.
- (7) Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde.  
Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisungen des AG. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der AG bestimmt hat. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vom AN getroffenen Weisungen zu überprüfen.  
Der AN darf ohne schriftliche Einwilligung durch den AG keine Artikel, Filme oder Fotografien zur Veröffentlichung und für Vorträge anfertigen. Außerdem darf der AN keine Auskünfte über Preise, Projekte oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen geben, die im Eigentum oder Besitz des AG stehen.

## 17 Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Einzelaufträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der AN hat dem AG alle aus einer solchen Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Pflichten unter Ziffer 16 verstoßen. Weitere wichtige Gründe sind beispielsweise die unberechtigte Weiterveräußerung des vom AG bezogenen Materials (Ziffer 6 Absatz 7), der Verlust der DVGW - Zulassung des AN, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Technik (z. B. DVGW-Regelwerk, ZTV T-StB), wiederholte mangelhafte Absperrung von Baustellen sowie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bzgl. Schwarzarbeit und Mindestlohn (u. a. Arbeitnehmer-Entsendegesetz). Ferner gelten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN und die Eröffnung des Verfahrens bzw. Zurückweisung des Antrags mangels Masse und/oder Zahlungsunfähigkeit des AN sowie die nachgewiesene dauerhafte Unwirtschaftlichkeit der Dienstleistungen für den AG als wichtige Gründe.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages sowie der Einzelaufträge bedarf der Schriftform. Der Zugang der Kündigung ist unter Mitteilung des Zeitpunktes des Zugangs unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## 18 Dienstleistungen für andere Gesellschaften

- (1) Die Regelungen dieser allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gelten auch für Leistungen, die der AG im Namen von anderen Gesellschaften vergibt, mit denen sie einen Dienstleistungsrahmenvertrag abgeschlossen hat und für die sie dementsprechende Dienstleistungen wahrnimmt.

Diese Gesellschaften sind derzeit:

- Stadtwerke - Erdgas Plauen GmbH
- Freiburger Erdgas GmbH
- Stadtwerke Aue GmbH
- Stadtwerke Meerane GmbH
- Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

- (2) Die Anzahl der Gesellschaften kann sich während der Laufzeit des Vertrages ändern. Veränderungen werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich durch die **eins** energie in sachsen GmbH & Co. KG, entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder Namens, in Vollmacht und auf Rechnung für die jeweilige Gesellschaft.